



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Herrn  
Rüdiger Krause

-per E-Mail-

26. Februar 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 - E 4008/19

bei Antwort bitte angeben

Herr [REDACTED]

Telefon 0221 229-[REDACTED]

Telefax 0221 229-[REDACTED]

[REDACTED]  
@polizei.nrw.de

Raum [REDACTED]

**Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 02.02.2019**

Sehr geehrter Herr Krause,

mit Schreiben vom 02.02.2019 beantragten Sie den Zugang zu Informationen zum Thema Job-Ticket und Parkplätze für Bedienstete der Polizei Köln. Hierzu stellten Sie mehrere konkrete Fragen.

Ich beabsichtige, Ihren Antrag insoweit abzulehnen, als dass er sich auf folgende Fragen bezieht:

- Wie viele Mitarbeiter nutzen derzeit Parkplätze für ihre Privatfahrzeuge?
- Wie viele Mitarbeiter nutzen derzeit Stellplätze für Ihre Privatfahrräder?
- An welchen Standorten können die Mitarbeiter zu welchen Konditionen Stellplätze für ihre Privatfahrräder nutzen?

Die von Ihnen beehrten Informationen sind bei mir nicht vorhanden. Da sich das Informationsrecht gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW auf *vorhandene* Informationen beschränkt, bin ich nicht verpflichtet, die Informationen zu erheben, um die oben genannten Fragen zu beantworten. Die Teilablehnung Ihres Antrages ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

Ihrem Antrag auf Informationszugang beabsichtige ich im Übrigen stattzugeben, da zu Ihren sonstigen Fragen Informationen bei mir vorhanden sind.

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103  
Köln

Telefon 0221 229-0

Telefax 0221 229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED3

TV-Nr.: 03036316

Ich weise jedoch darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW und bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und Beantwortung des Antrags verbunden ist.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags fallen nach derzeitiger Einschätzung Verwaltungsgebühren in Höhe von 140,- €

- in Worten: einhundertundvierzig Euro -

an.

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zur beabsichtigten Tei ablehnung Ihres Antrages sowie zur beabsichtigten Erstellung des Gebührenbescheids bis zum 15.03.2019 Stellung zu nehmen.

Für die Zustellung des tei ablehnenden Bescheids und des Gebührenbescheids wird Ihre zustellungsfähige Wohnanschrift benötigt. Ich bitte darum, mir diese innerhalb der Anhörungsfrist mitzuteilen.

Sollte ich bis zum 15.03.2019 keine Adressmitteilung erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag auf Informationszugang nicht aufrechterhalten wollen. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall nicht.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW die Möglichkeit haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) anzurufen, sofern Sie die gegebene Auskunft nicht zufrieden stellen sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. 